

2010

Ausgegeben zu Bonn am 26. August 2010

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 2010	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2010 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2010) FNA: 640-7 GESTA: E002	1199
11. 8. 2010	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (GntDAIVAPrV) FNA: neu: 2030-7-5-3; 2030-7-5-2	1214
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1222

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2010 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2010)

Vom 18. August 2010

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2010, der diesem Gesetz beigelegt und nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1160) aufgestellt worden ist, wird in Einnahmen und Ausgaben auf

533 505 000 Euro

festgestellt.

§ 2

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, Kredite bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zur Höhe von 30 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 3

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es keines Nachtragswirt-

schaftsplans, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 4

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 1 100 Millionen Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die aufgrund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Garantien und sonstige Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen,

soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 5

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und Verpflichtungsermächtigungen sind

von der Begrenzung der in § 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 6

Die §§ 2 bis 5 gelten bis zum Tag der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2011.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. August 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Rainer Brüderle

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Wirtschaftsplan

nach § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007

Kapitel 1 (Ausgaben):	Investitionsfinanzierung
Kapitel 2 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 3 (Einnahmen):	Einnahmen
Anlage 1:	Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
Anlage 2:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2008

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2010 1 000 €	Betrag für 2009 1 000 €	Ist-Ergebnis 2008 1 000 €
1	2	3	4	5
Ausgaben				
892 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Umweltschutz- und Energieeinsparmaßnahmen und Exportfinanzierungen der gewerblichen Wirtschaft Die veranschlagten Mittel werden zur Verbilligung von KfW-refinanzierten Darlehen eingesetzt. Verpflichtungsermächtigung 412 200 T€ davon fällig: Jahr 2011 bis zu 45 000 T€ Jahr 2012 bis zu 60 000 T€ Jahr 2013 bis zu 60 000 T€ in künftigen Haushaltsjahren 247 200 T€ Haushaltsvermerk: 1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 682 01, 683 01 und 870 01. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 5 000 T€ der Einsparungen bei Titeln 682 01 und 683 01 geleistet werden.	20 000	49 000	21 642
682 01-691	Kosten der Zwischenfinanzierung aus den vom Bund übernommenen Förderkrediten aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 892 01 und 683 01 geleistet werden. 2. Einsparungen dienen bis zur Höhe von 5 000 T€ der Deckung von Mehrausgaben bei Titel 892 01.	128 000	205 000	
683 01-691	Förderkosten aus Zusagen bis zum 31. Dezember 2009 sowie sonstigen Verpflichtungen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung Verpflichtungsermächtigung 1 019 700 T€ davon fällig: Jahr 2011 bis zu 178 700 T€ Jahr 2012 bis zu 161 100 T€ Jahr 2013 bis zu 143 600 T€ in künftigen Haushaltsjahren 536 300 T€ Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 892 01 und 682 01 geleistet werden. 2. Einsparungen dienen bis zur Höhe von 5 000 T€ der Deckung von Mehrausgaben bei Titel 892 01.	173 400	145 000	288 358
862 02-330	Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für mittelständische Unternehmen in Deutschland Verpflichtungsermächtigung 170 000 T€ davon fällig: Jahr ab 2012 ff. 50 000 T€ Jahr ab 2013 ff. 60 000 T€ Jahr ab 2014 ff. 60 000 T€ Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind übertragbar.	45 000	45 000	27 816
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung von Informationsreisen von deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendlichen und von Multiplikatoren nach Deutschland Haushaltsvermerk: 1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 03. 2. Die Ausgaben sind übertragbar.	2 600	2 600	2 387
681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung Verpflichtungsermächtigung 5 100 T€ davon fällig: Jahr 2011 bis zu 1 500 T€ Jahr 2012 bis zu 1 300 T€ Jahr 2013 bis zu 1 300 T€ Jahr 2014 bis zu 1 000 T€ Haushaltsvermerk: 1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 02. 2. Die Ausgaben sind übertragbar.	3 600	3 600	2 143

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 892 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Leistungssteigerung mittelständischer Unternehmen sowie der Förderung von Umweltschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen und von Exportfinanzierungen der gewerblichen Wirtschaft dienen. Nach der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung verbunden mit der Umstellung des Förderverfahrens bleiben Volumen und Intensität voll erhalten.

Dementsprechend sollen mit den Mitteln folgende Finanzierungszwecke mit einem Volumen von rd. 4,5 Mrd. € zinsbegünstigt werden:

- | | |
|---|--------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten | 350 Mio. € |
| b) Existenzgründungen und Wachstumsfinanzierungen .. | 250 Mio. € |
| c) mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Beteiligungsfonds | 250 Mio. € |
| d) Innovationen | 1 100 Mio. € |
| e) Umwelt/Energieeffizienz | 2 200 Mio. € |
| f) Exportfinanzierung | 350 Mio. € |

Wenn es die Nachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung und mit der Zielsetzung, dass dadurch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 beigetragen werden soll, können Finanzierungshilfen mit Zinsverbilligung für folgende Zwecke gewährt werden:

- Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
- Existenzgründungen und Wachstumsfinanzierungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.
Im Rahmen des Programms werden zinsverbilligte, persönliche Darlehen an natürliche Personen gewährt. Die Darlehen dienen dem Aufbau oder der Stärkung einer selbständigen Existenz.
Darüber hinaus können Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des EU-Gemeinschaftsrechts mitfinanziert werden.

- Private Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Beteiligungsfonds, die mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtern, sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Förderung von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme mittelständischer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.
- Langfristige Förderungen marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.
- Umweltschutz/Energieeffizienz
 - Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Abfallvermeidung, -behandlung und -verwertung,
 - Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen,
 - Maßnahmen zur Energieeffizienz, rationellen Energieverwendung und zum Einsatz regenerativer Energien,
 - umweltfreundliche Produktionsanlagen.
- Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Marktmitteln.

Im Rahmen der veranschlagten Mittel können auch bis zu 10 Mio. € für neue Förderansätze gewährt werden.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten u. Ä. geleistet werden.

Zu Tit. 682 01

Im Rahmen der Neuordnung der ERP-Förderung wurde die Förderung im Grundsatz auf eine Zinsverbilligung von der KfW aufgenommener und ausgereicher Kredite umgestellt und ein Teil der bestehenden Kreditforderungen auf den Bund übertragen mit der Maßgabe, dass das ERP-Sondervermögen anfallende Zwischenfinanzierungskosten trägt. Diese Zwischenfinanzierungskosten sind im ERP-Wirtschaftsplan auszuweisen.

Zahlungsverpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren belaufen sich auf 420 Mio. €.

Zu Tit. 683 01

Der Titelantrag enthält die Zahlungsverpflichtungen aus den im Zuge der Neuordnung nicht auf den Bund übertragenen Kreditforderungen (Altgeschäft) und aus sonstigen Verpflichtungen im Zuge der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung sowie die Kosten aus Zusagen nach der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung bis einschließlich 31. Dezember 2009.

Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 1 019,7 Mio. €, davon fällig:

Jahr 2011 bis zu	178,7 Mio. €
Jahr 2012 bis zu	161,1 Mio. €
Jahr 2013 bis zu	143,6 Mio. €
in künftigen Haushaltsjahren	536,3 Mio. €

Zu Tit. 862 02

Der Ansatz dient vor allem der anteiligen Dotierung des ERP/EIF-Dachfonds mit dem Ziel, mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern. Das zugesagte Gesamtvolumen (ERP-Teil) beträgt zum 31. Dezember 2008 rd. 235 Mio. €, davon sind zum 31. Dezember 2008 rd. 74 Mio. € ausgezahlt. Ein weiteres Kooperationsprojekt ist der Mikrofinanzfonds.

Die ausgewiesenen Mittel sind Teil des Sondervermögens (Umschichtung) und gehen nicht zu Lasten der erwirtschafteten Erträge.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten u. Ä. geleistet werden.

Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 170 Mio. €, davon fällig:

Jahr 2011 bis zu	50 Mio. €
Jahr 2012 bis zu	60 Mio. €
Jahr 2013 bis zu	60 Mio. €

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,040 Mio. € auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 0,830 Mio. € auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 0,210 Mio. € zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch Ausgaben für die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, den befristeten Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Ausgaben für Evaluierung und Stipendiatenauswahl der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

Bis zu 0,520 Mio. € des Baransatzes entfallen auf ein deutsch/jüdisch-amerikanisches Begegnungsprojekt, mit dem jungen amerikanischen Juden und Multiplikatoren die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Projekt ist langfristig angelegt.

Grundsätzlich sollen Reisen in die USA nicht gefördert werden.

Aus dem Ansatz können auch Mandatar-/Projektträger-/Verwaltungskosten u. Ä. geleistet werden.

Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung (Transatlantik-Programm). Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Interministeriellen Ausschuss (IMA).

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 5,1 Mio. € veranschlagt, fällig in den Jahren 2011 bis 2014, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.

Aus dem Ansatz können auch Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten u. Ä. geleistet werden.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2010 1 000 €	Betrag für 2009 1 000 €	Ist-Ergebnis 2008 1 000 €
1	2	3	4	5
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	1 000	10 000	0
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 892 01.			
	Gesamtausgaben	373 600	450 200	
	Abschluss			
	Zuweisungen und Zuschüsse	6 200	6 200	
	Ausgaben für Investitionen	367 400	444 000	
	Gesamtausgaben	373 600	450 200	

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und Haftungszusagen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 4 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betragen am 31. Dezember 2008 rd. 450 Mio. €.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2010 1 000 €	Betrag für 2009 1 000 €	Ist-Ergebnis 2008 1 000 €
1	2	3	4	5
Sonstige Ausgaben				
531 01-013	Kosten für Veröffentlichungen und Untersuchungen sowie sonstige Kosten des ERP-Sondervermögens	750	750	80
575 01-680	Zinsaufwendungen	1 000	1 000	0
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	50	50	17
595 01-062	Tilgung von Krediten gemäß § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz 2009	-	-	0
697 01-389	Ausgleich von Liquidationszuflüssen	158 105	-	0
	Gesamtausgaben	159 905	1 800	97

Abschluss

Sonstige Ausgaben	159 905	1 800
Zinskosten	-	-
Ausgaben für Investitionen	-	-
Gesamtausgaben	159 905	1 800

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden. Hierzu gehören Publikationen, in denen über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens, auch im Internet informiert wird.

Ferner können aus dem Ansatz sonstige Ausgaben des ERP-Sondervermögens geleistet werden, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. Ä.), die zur Fortentwicklung der ERP-Förderung beitragen können.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß ERP-Wirtschaftsplan 2010 aufgenommenen Mittel vorgesehen.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Förderinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist). Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 595 01

Der Titel ist vorgesehen für die Rückzahlung von Mitteln, die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgenommen wurden.

Zu Tit. 697 01

Mit dem Bundesrechnungshof wurde im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2008 vereinbart, dass im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans alle Zahlungsströme erfasst werden, also auch solche, die sich nicht im Wirtschaftsförderungsbereich, sondern im Vermögensbereich des ERP-Sondervermögens abspielen (z. B. Rückzahlungen von ausgereichten Darlehen oder Einnahmen, die dem Erhalt der Vermögenssubstanz dienen). Der Ausgleichstitel gleicht Einnahmen und Ausgaben durch einen Korrekturposten aus und trägt so dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im ERP-Verwaltungsgesetz Rechnung.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2010 1 000 €	Betrag für 2009 1 000 €	Ist-Ergebnis 2008 1 000 €
1	2	3	4	5
Einnahmen				
119 99-680	Vermischte Einnahmen	-	-	563
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	-	-	0
162 01-691	Erträge aus Vermögen	406 598	300 320	494 158
182 01-691	Tilgung von Darlehen	24 707	1 000	5 036
129 01-873	Einnahmen aus Vermögen	45 000	120 000	27 316
231 01-699	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	57 200	40 680	15 890
Haushaltsvermerk: Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen zur Leistung der Ausgaben für den Bundesanteil des ERP-Innovationsprogramms, für das ERP-Energieeffizienzprogramm, für das ERP-Kapital für Gründung sowie des ERP-Startfonds bei folgenden Titeln: 892 01 und 683 01.				
325 02-928	Einnahmen aus Kreditaufnahmen bei der KfW	-	-	
Gesamteinnahmen		533 505	462 000	
Abschluss				
Verwaltungseinnahmen		-	-	
Übrige Einnahmen		533 505	462 000	
Gesamteinnahmen		533 505	462 000	

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 99

Der Titel ist für Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen vorgesehen.

Zu Tit. 162 01

Erwartet werden folgende liquide Erträge des ERP-Vermögens:

a) Vergütung KfW-Förderrücklage	217 731 T€
b) Verzinsung Nachrangkapital	146 096 T€
c) Erträge aus Darlehen an Unternehmen	42 461 T€
d) sonstige	310 T€
Summe	406 598 T€

Diese Erträge werden mit einem Anteil von rd. 328,6 Mio. € für Fördermaßnahmen im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans eingesetzt. Die überschießenden Erträge dienen zusammen mit dem erwarteten Zuwachs der nicht liquiden Vermögensbestandteile des ERP-Sondervermögens in der KfW dem Substanzerhalt. Nichtliquide Erträge des ERP-Sondervermögens sind die Zuschreibungen zur ERP-Rücklage in Höhe von rd. 40 Mio. € und die auf die weiteren Anteile des ERP-Sondervermögens am haftenden Kapital der KfW entfallenden Gewinne. Aufgrund des bestehenden Verlustvortrages sind in 2010 keine Zuschreibungen zu erwarten.

Um einen dauerhaften Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens zu gewährleisten, haben BMWi und BMF eine Ausgleichsvereinbarung abgeschlossen, nach der Jahresfehlbeträge zum fortgeschriebenen Gegenwertaufkommen des ERP-Sondervermögens jährlich ausgeglichen werden. Die zum Ausgleich erforderlichen Beträge werden jeweils im Zusammenhang mit der Aufstellung der jährlichen Bilanz des ERP-Sondervermögens ermittelt und mit Wirkung für diese Bilanz gebucht.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

Landesbank Berlin/IBB	1 060 T€
Unternehmen	23 647 T€
Summe	24 707 T€

Zu Tit. 129 01

Die Einnahmen dienen der Deckung der Ausgaben bei Kap. 1 Tit. 862 02 (u. a. Dotierung des ERP/EIF-Dachfonds).

Zu Tit. 231 01

Der Bundeshaushalt beteiligt sich an den aus dem Titel 862 01 (Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft) des ERP-Wirtschaftsplans im Rahmen des Innovationsprogramms gewährten Zinszuschüssen, im Rahmen des Energie-Effizienzprogramms durch eine Zinsverbilligung sowie des ERP-Kapitals für Gründung und des ERP-Startfonds. Die vom Bundeshaushalt dem ERP-Sondervermögen zu erstattenden Beträge werden bei diesem Titel vereinnahmt.

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden.

Abschluss

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 €	Ausgaben 1 000 €	davon entfallen auf			
				sonstige Ausgaben 1 000 €	Zinskosten 1 000 €	Zuweisungen und Zuschüsse 1 000 €	Investitionen 1 000 €
1	Investitions- und Exportfinanzierung	451 598	533 505	159 905	–	6 200	367 400
2	Sonstige Ausgaben/ Einnahmen	81 907					
		533 505	533 505	159 905	–	6 200	367 400

Anlage 1

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 2010	a) Bis einschl. 31.12.2008 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 2009 b) VE 2009 c) VE 2010	davon fällig				
			2010	2011	2012	2013 ff.	
in Mio. €							
1	2	3	4	5	6	7	
Kap. 1							
892 01 Mittelständische Unternehmen, Umweltschutz und Energieeinsparung, Exportfinanzierung	20,0	a) - b) - c) 412,2	- - -	- - 45	- - 60	- - 307,2	
682 01 Kosten der Zwischenfinanzierung	128,0						
683 01 Förderkosten	173,4	a) - b) - c) 1 019,7	- - -	- - 178,7	- - 161,1	- - 679,9	
682 02 Kooperationsprojekte	45,0	a) 100 b) 100 c) 170	25 100 -	25 - 50	25 - 60	25 - 60	
681 02 Gewährung von Stipendien und Förderung von Informationsreisen	2,6	a) 0,520 b) 5,160 c) 0,000	0,520 2,060 0,000	- 2,580 0,000	- 0,520 0,000	- 0,000 0,000	
681 03 Förderung von Maßnahmen im Rah- men des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	3,6	a) 1,552 b) 5,100 c) 5,100	1,214 1,500 -	0,238 1,300 1,500	0,100 1,300 1,300	0,000 1,000 2,300	
Summe	372,6	a) 102,072 b) 110,260 c) 1 607,000	26,734 103,560 0,000	25,238 3,880 275,200	25,100 1,820 282,400	25,000 1,000 1 049,400	
			1 819,332	130,294	304,318	309,320	1 075,400

Anlage 2

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31.12.2008	Stand am 31.12.2007
	€	€
A. Bankguthaben	1 583 747 613	1 464 450 365
KfW-Nachrangdarlehen	3 246 588 989	3 246 588 989
B. Darlehensforderungen	95 925 753	73 784 576
C. Sonstige Forderungen	55 016 083	
1. Zins- und Provisionsforderungen		73 062 926
2. Tilgungsforderungen		2 086 031
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 082 876 331	1 082 876 331
2. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-Sondervermögens	847 525 452	804 303 982
3. Kapitalrücklage II	1 000 000 000	1 000 000 000
4. Gesonderte Kapitalrücklage	614 280 731	614 280 731
5. Erträge aus Kapitalrücklage	177 669 158	177 669 158
6. ERP-Förderrücklage	4 650 000 000	4 650 000 000
7. Gesetzliche Rücklage der KfW	516 613 234	516 613 234
8. Sondergewinnrücklage	105 622 355	
	13 975 865 699	13 705 716 323
	13 975 865 699	13 705 716 323

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 2008

Darlehen		6 495 488 €
Zinsen	-	-
Gewährleistungen	-	-
		6 495 488 €
		6 495 488 €

nach dem Stand vom 31. Dezember 2008

	Passiva:	
	Stand am 31.12.2008	Stand am 31.12.2007
	€	€
A. Verbindlichkeiten		
B. Rückstellungen	349 377 645	455 000 000
– Vermögensabsicherung	274 377 645	
– Förderlasten	75 000 000	
C. Vermögen	13 626 488 054	13 250 716 323
	<u>13 975 865 699</u>	<u>13 705 716 323</u>
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	450 000 000	200 000 000

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den gehobenen nichttechnischen Dienst
in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes
(GntDAIVAPrV)**

Vom 11. August 2010

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) und des § 10 der Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Diplomstudium
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Dienstbehörden
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Urlaub

Abschnitt 2

Studienordnung

- § 6 Dauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studieninhalte, Module
- § 8 Berufspraktische Studienzeiten

Abschnitt 3

Prüfungen

- § 9 Laufbahnprüfung
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfende, Prüfungskommissionen
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Zwischenprüfung
- § 14 Diplomarbeit
- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsteilen
- § 17 Fernbleiben, Rücktritt
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Bestehen der Laufbahnprüfung, Gesamtnote
- § 21 Abschlusszeugnis
- § 22 Prüfungsakten, Einsichtnahme

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

- § 23 Übergangsvorschriften
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Diplomstudium

Der Diplom-Studiengang „Verwaltungsmanagement“ an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Fachhochschule) ist der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes.

§ 2

Ziele des Studiums

Das Studium vermittelt in enger Verbindung von Wissenschaft und Praxis die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes erforderlich sind. Es soll die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Hierzu gehört auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im föderalen und europäischen Raum. Die Studierenden sollen ihre Kompetenzen weiterentwickeln, um den sich ständig wandelnden Herausforderungen der Bundesverwaltung gerecht zu werden.

§ 3

Dienstbehörden

(1) Die Fachhochschule ist als Einstellungsbehörde der Studierenden für die dienstrechtlichen Entscheidungen zuständig.

(2) Während der berufspraktischen Studienzeiten in den Ausbildungsbehörden des Bundes unterstehen die Studierenden neben der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule auch der Dienstaufsicht der Leitungen dieser Behörden.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Über die Einstellung entscheidet die Fachhochschule auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens, in dem festgestellt wird, ob die Bewerberinnen und Bewerber nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst geeignet sind. Das Auswahlverfahren wird an der Fachhochschule von einer Auswahlkommission durchgeführt. Es besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Das Bundesministerium des Innern entscheidet über Ausnahmen von der Zuständigkeit nach Satz 1.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl an Studienplätzen, kann die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden auf das Dreifache der Zahl an Studienplätzen beschränkt werden. In diesem Fall wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen am besten geeignet ist. Daneben werden schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen sowie ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein zum Auswahlverfahren zugelassen, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen. Die §§ 7 und 8 des Bundesgleichstellungsgesetzes sind zu berücksichtigen.

(3) Wer zum Auswahlverfahren nicht zugelassen wird oder daran erfolglos teilgenommen hat, erhält eine schriftliche Mitteilung.

(4) Die Auswahlkommission besteht aus:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes als Vorsitzenden oder Vorsitzendem,
2. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes und
3. zwei weiteren Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes.

In begründeten Fällen kann auch eine Tarifbeschäftigte oder ein Tarifbeschäftigter je Kommission zum Mitglied der Auswahlkommission bestellt werden, sofern sie oder er über vergleichbare einschlägige Kenntnisse verfügt. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission werden von der Fachhochschule für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass gleiche Auswahlmaßstäbe angelegt werden.

§ 5

Urlaub

Die Fachhochschule bestimmt die Zeiten des Erholungsurlaubs. Er ist auf die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten gleichmäßig zu verteilen.

Abschnitt 2 Studienordnung

§ 6

Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium dauert in der Regel drei Jahre. Es umfasst Fachstudien an der Fachhochschule sowie berufspraktische Studienzeiten (Praktika) in Bundesbehörden.

(2) Die Dauer der Fachstudien beträgt insgesamt mindestens 2 200 Lehrstunden.

(3) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

1. Semester: Grundstudium,
2. Semester: Hauptstudium I,
3. Semester: Praktikum I,
4. Semester: Hauptstudium II,
5. Semester: Praktikum II und
6. Semester: Hauptstudium III.

(4) Je Semester erwerben die Studierenden 30 Leistungspunkte (Credit Points) nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS). Die Leistungspunkte je Modul ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

§ 7

Studieninhalte, Module

(1) Die Studieninhalte werden in interdisziplinären Modulen vermittelt.

(2) Die Module verteilen sich wie folgt auf die Studienabschnitte:

1. Grundstudium

Modul 1: Staatsrechtliche und politische Grundlagen des Verwaltungshandelns

Modul 2: Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (I)

Modul 3: Volks- und finanzwirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns

Modul 4: Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns, Organisation und Informationsverarbeitung

Modul 5: Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Psychologie, Soziologie, Pädagogik) und Englisch

2. Hauptstudium I

Modul 6: Staat und Europa (I)

Modul 7: Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (II)

Modul 8: Ökonomisches Verwaltungshandeln

Modul 9: Steuernde Verwaltung (I)

Modul 10: Arbeit und Personal in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (I)

Modul 11: Wahlpflichtbereich

3. Praktikum I

Modul 12: Berufspraktische Studienzeiten (I)

4. Hauptstudium II

Modul 13: Staat und Europa (II)

Modul 14: Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (III)

Modul 15: Ökonomische Verwaltungsentscheidungen

Modul 16: Steuernde Verwaltung (II)

Modul 17: Arbeit und Personal in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes (II)

Modul 18: Wahlpflichtbereich

5. Praktikum II

Modul 19: Berufspraktische Studienzeiten (II)

6. Hauptstudium III

Modul 20: Staat und Europa (III)

Modul 21: Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (IV)

Modul 22: Steuernde Verwaltung (III)

(3) Die Studierenden müssen aus den Angeboten für die Wahlpflichtbereiche in den Modulen 11 und 18 jeweils eine Lehrveranstaltung mit einem rechtswissenschaftlichen, einem wirtschaftswissenschaftlichen und einem fremdsprachlichen Schwerpunkt wählen.

(4) Der Studienverlauf und die Inhalte der Module richten sich nach dem Modulhandbuch für den Diplom-Studiengang „Verwaltungsmanagement“ der Fachhochschule. Die Module sind Gegenstand eines systematischen Qualitätsmanagements und werden regelmäßig evaluiert.

(5) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend.

§ 8

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die Fachhochschule bestimmt und überwacht die Gestaltung und die Organisation der berufspraktischen Studienzeiten in den Modulen 12 und 19. Sie erstellt für jede Studierende und jeden Studierenden einen Ausbildungsplan und gibt ihn der oder dem Studierenden bekannt. Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung der Fachhochschule.

(2) Jede Ausbildungsbehörde bestellt im Benehmen mit der Fachhochschule eine Beamtin oder einen Beamten als Ausbildungsverantwortliche oder Ausbildungsverantwortlichen sowie eine Vertretung. Die Ausbildungsverantwortlichen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika verantwortlich. Sie beraten die Studierenden und die Auszubildenden.

(3) Den Auszubildenden dürfen nicht mehr Studierende zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Sie werden von anderen Dienstgeschäften entlastet, soweit dies erforderlich ist. Die Auszubildenden informieren die Ausbildungsverantwortlichen regelmäßig über den Stand der Ausbildung.

(4) Die Ausbildungsverantwortlichen erstellen unter Beteiligung der Auszubildenden für jede Studierende

und jeden Studierenden eine Praktikumsbeurteilung. Die Praktikumsbeurteilungen sind mit den Studierenden zu besprechen.

Abschnitt 3 Prüfungen

§ 9

Laufbahnprüfung

Die Diplomprüfung ist die Laufbahnprüfung. Sie besteht aus der Zwischenprüfung, den Modulprüfungen in den Modulen 5 bis 22, der Diplomarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 10

Prüfungsamt

Für die Organisation und Durchführung der Laufbahnprüfung richtet die Fachhochschule ein Prüfungsamt ein.

§ 11

Prüfende, Prüfungskommissionen

(1) Das Prüfungsamt bestellt Prüfende für die Bewertung der fachtheoretischen Modulprüfungen und der Diplomarbeit. Es richtet für die Zwischenprüfung und die mündliche Abschlussprüfung Prüfungskommissionen ein und bestellt deren Mitglieder und Ersatzmitglieder. Die Prüfenden sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(2) Werden für eine Prüfung oder einen Prüfungsteil zwei Prüfende bestellt, legt das Prüfungsamt fest, wer Erstprüferin oder Erstprüfer und wer Zweitprüferin oder Zweitprüfer ist. Die Prüfenden bewerten unabhängig voneinander die Prüfung oder den Prüfungsteil. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer darf Kenntnis von der Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers haben.

(3) Zur Bewertung der Klausuren der Zwischenprüfung wird vom Prüfungsamt eine Prüfungskommission eingesetzt. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Lehrkräften der Fachhochschule, von denen eine hauptamtliche Lehrkraft den Vorsitz führt.

(4) Für eine Modulprüfung wird grundsätzlich eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Die Prüfung in den Modulen des Hauptstudiums erfolgt durch eine Lehrkraft des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung. Für die Bewertung der Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von 240 Minuten und der zu wiederholenden Modulprüfungen werden jeweils zwei Prüfende bestellt. Die Prüfenden sollen Lehrkräfte der Fachhochschule sein. Für die Bewertung der Modulprüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten sollen Beamtinnen und Beamte des höheren oder gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Prüfende bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann auch eine Tarifbeschäftigte oder ein Tarifbeschäftigter bestellt werden, sofern sie oder er über vergleichbare einschlägige Kenntnisse verfügt.

(5) Für die Bewertung der Diplomarbeit werden zwei Angehörige des höheren oder gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Prüfende bestellt. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann auch eine Tarifbeschäftigte oder ein Tarifbeschäftigter bestellt werden, sofern

sie oder er über vergleichbare einschlägige Kenntnisse verfügt. Die Prüfenden werden bestellt, sobald das Thema der Diplomarbeit ausgegeben worden ist.

(6) Eine Prüfungskommission für die mündliche Abschlussprüfung besteht aus:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzenden oder Vorsitzendem,
2. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als Beisitzerin oder Beisitzer und Vertretung der oder des Vorsitzenden und
3. drei weiteren Beamtinnen und Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes als Beisitzenden, von denen mindestens eine Beamtin oder ein Beamter dem gehobenen oder dem höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes angehört.

Zur Prüferin oder zum Prüfer nach Nummer 3 kann auch eine Tarifbeschäftigte oder ein Tarifbeschäftigter bestellt werden, sofern sie oder er über vergleichbare einschlägige Kenntnisse verfügt. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission sollen Lehrkräfte der Fachhochschule sein. Ein Mitglied der Kommission soll Prüferin oder Prüfer der Diplomarbeit sein. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden für höchstens drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und die Berufsverbände des öffentlichen Dienstes können geeignete Personen vorschlagen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Es können mehrere Prüfungskommissionen eingesetzt werden, wenn die Zahl der Studierenden dies erfordert. Das Prüfungsamt gewährleistet die gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe.

§ 12

Modulprüfungen

- (1) In jedem Modul ist eine Prüfung abzulegen.
- (2) Modulprüfungen in den Fachstudien werden durchgeführt in Form von:
 1. Klausuren, davon mindestens drei Klausuren mit jeweils einer Bearbeitungszeit von 240 Minuten während des Hauptstudiums,
 2. Präsentationen und
 3. Hausarbeiten.

Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen.

(3) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die unter Aufsicht zu fertigen sind. Dabei sind innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit studienfachspezifische oder studienfachübergreifende Aufgaben zu bearbeiten. Die Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von 240 Minuten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Das Prüfungsamt wählt aus den Vorschlägen der hauptamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule die Aufgaben für die Klausuren des Hauptstudiums aus und legt die Termine für die Prüfungen und Wiederholungen fest.

(4) In den Präsentationen befassen sich die Studierenden in freier Rede und mit der Hilfe moderner Präsentationstechniken mit einem Thema aus dem Gebiet des jeweiligen Moduls. Sie setzen sich dabei mit den einschlägigen Quellen auseinander und werten diese aus. Gruppenleistungen sind zulässig, wenn die einzelnen Beiträge voneinander abgegrenzt und individuell bewertet werden können.

(5) Hausarbeiten sind vertiefende schriftliche Ausarbeitungen zu modulspezifischen Themenstellungen.

(6) Modulprüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten bestehen jeweils aus einem Praktikumsbericht sowie aus einer Präsentation im Praktikum I und aus einer schriftlichen Ausarbeitung im Praktikum II. Daneben fließt in die Bewertung des Moduls auch die Praktikumsbeurteilung ein.

§ 13

Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den Modulprüfungen zu den Modulen 1 bis 4, die in Form von Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 180 Minuten durchgeführt werden. Der Dekan wählt aus den Vorschlägen zu den Themenbereichen des Grundstudiums die Klausuraufgaben für die Zwischenprüfung aus.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn drei Klausuren mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und wenn insgesamt in den vier Klausuren mindestens die Durchschnittsrangpunktzahl 5 erreicht worden ist.

(4) Die Fachhochschule stellt den Studierenden über das Ergebnis der bestandenen Zwischenprüfung ein Zeugnis aus, das die erreichten Rangpunkte, die Noten und die Durchschnittsrangpunktzahl enthält. Wer die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt einen Bescheid mit dem Vermerk über die nicht bestandene Zwischenprüfung sowie eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, aus der hervorgeht, welche Module absolviert wurden, wie sie bewertet wurden und wie viele Leistungspunkte erworben wurden.

§ 14

Diplomarbeit

(1) Durch die Diplomarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit wird studienbegleitend in Modul 19 ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Die Studierenden werden zur Erstellung der Diplomarbeit während des Hauptstudiums III für sechs Wochen von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen freigestellt.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Prüfungsamt auf Vorschlag einer hauptamtlichen Lehrkraft ausgegeben. Den Studierenden ist im Hauptstudium II die Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu unterbreiten. Abweichend von Satz 1 können aus dienstlichen Gründen auch Vorschläge von nebenamtlichen Lehrkräften der Fachhochschule sowie von

Dienstbehörden zugelassen werden. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann nicht zurückgegeben oder geändert werden.

(3) Die Diplomarbeit ist formal und inhaltlich nach den Vorgaben des Prüfungsamtes zu erstellen. Bei der Anfertigung der Diplomarbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.

(4) Der Abgabetermin wird vom Prüfungsamt festgelegt. Die Abgabe beim Prüfungsamt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe müssen die Studierenden schriftlich versichern, dass sie die Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Mitwirkung verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(5) Die Lehrkraft, die das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, ist Erstprüferin oder Erstprüfer der Diplomarbeit. Ist das Thema von einer Dienstbehörde vorgeschlagen worden, ist eine hauptamtliche Lehrkraft, die das entsprechende Fachgebiet unterrichtet, Erstprüferin oder Erstprüfer. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung, die Modulprüfungen der Module 5 bis 22 sowie die Diplomarbeit bestanden hat. Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus:

1. einer 15-minütigen Präsentation der Diplomarbeit und
2. einer interdisziplinären Prüfung, deren Dauer 30 Minuten nicht überschreiten und 40 Minuten nicht überschreiten soll.

(2) Durch die Präsentation der Diplomarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gesichertes Wissen auf den bearbeiteten Themengebieten besitzen und fähig sind, die angewendeten Methoden und erzielten Ergebnisse zu erläutern und zu begründen. Die Präsentation wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(3) In der interdisziplinären Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte der absolvierten Module zueinander in Beziehung setzen können und dass ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen an Beamtinnen und Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes genügen. Die Prüfung soll als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Prüfungsgruppe soll aus vier Studierenden bestehen.

(4) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen. Für die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung werden berücksichtigt:

1. die Rangpunkte der Präsentation der Diplomarbeit mit 20 Prozent und
2. die Rangpunkte der interdisziplinären Prüfung mit 80 Prozent.

(5) Die Prüfung ist hochschulöffentlich, wenn die Studierenden nicht widersprechen. Angehörige des Prüfungsamtes können unabhängig vom Einverständnis der Studierenden anwesend sein. Das Prüfungsamt kann Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministe-

riums des Innern, der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Fachbereichsleitungen der Fachhochschule, in Ausnahmefällen auch anderen mit der Ausbildung befassten Personen, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung grundsätzlich oder im Einzelfall gestatten. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen während der Prüfung keinerlei Aufzeichnungen machen. Bei den Beratungen der Prüfungskommission dürfen nur deren Mitglieder anwesend sein.

(6) Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung werden protokolliert. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben. Die Prüfung muss bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein.

§ 16

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsteilen

(1) Prüfungen und Prüfungsteile werden mit Rangpunkten und Noten bewertet.

(2) Dem prozentualen Anteil der Punktwerte werden die Rangpunkte und Noten wie folgt zugeordnet:

Prozentualer Anteil der Punktwerte an der erreichbaren Gesamtpunktzahl	Rangpunkte	Note
93,70 bis 100,00	15	sehr gut
87,50 bis 93,69	14	
83,40 bis 87,49	13	gut
79,20 bis 83,39	12	
75,00 bis 79,19	11	
70,90 bis 74,99	10	befriedigend
66,70 bis 70,89	9	
62,50 bis 66,69	8	
58,40 bis 62,49	7	ausreichend
54,20 bis 58,39	6	
50,00 bis 54,19	5	
41,70 bis 49,99	4	
33,40 bis 41,69	3	nicht ausreichend
25,00 bis 33,39	2	
12,50 bis 24,99	1	
0,00 bis 12,49	0	

(3) Rangpunkte und Durchschnittsrangpunktzahlen werden auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung berechnet. Werden Prüfungen von zwei Prüfenden bewertet, wird bei abweichenden Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, errechnet sich die Note der Modulprüfung als arithmetisches Mittel der Rangpunktzahlen für die Prüfungsteile.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens fünf Rangpunkten bewertet ist.

§ 17

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder Rücktritt von der Zwischenprüfung, einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 240 Minuten oder der mündlichen Abschlussprüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei Fernbleiben oder Rücktritt von den übrigen Prüfungen und Prüfungsteilen ohne Genehmigung der Fachbereichsleitung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht begonnen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Bei Erkrankung kann die Genehmigung grundsätzlich nur erteilt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Auf Verlangen des Prüfungsamtes oder der Fachbereichsleitung ist ein amtsärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes vorzulegen, die oder der von der Fachhochschule beauftragt worden ist.

§ 18

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Studierenden, die bei einer Prüfung oder einem Prüfungsteil eine Täuschung versuchen oder daran mitwirken oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung des Prüfungsamtes oder der Prüfungskommission gestattet werden. Bei einem erheblichen Verstoß können sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung oder dem Prüfungsteil ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs, eines Mitwirkens an einem solchen oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes während einer Modulprüfung oder während der Diplomarbeit entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung während der mündlichen Abschlussprüfung trifft die Prüfungskommission. § 11 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das Prüfungsamt oder die Prüfungskommission kann je nach Schwere des Verstoßes die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils anordnen oder die Prüfung oder den Prüfungsteil für endgültig nicht bestanden erklären.

(3) Bei einer Täuschung, die nach Beendigung der Prüfung oder des Prüfungsteils oder nach Abgabe der Diplomarbeit festgestellt wird, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Wird eine Täuschung erst nach dem Abschluss der Laufbahnprüfung bekannt oder kann sie erst dann nachgewiesen werden, kann das Prüfungsamt die Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Die Betroffenen sind vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 bis 4 anzuhören.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses

einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung erfolglos, ist das Studium beendet.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie spätestens fünf Monate nach Ende des Grundstudiums und frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium des Innern eine zweite Wiederholung zulassen. Die Zwischenprüfung ist vollständig zu wiederholen. Die weitere Ausbildung wird wegen der Wiederholung der Prüfung nicht ausgesetzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wenn die Diplomarbeit mit weniger als fünf Rangpunkten bewertet worden ist, kann sie einmal wiederholt werden. Das Prüfungsamt gibt ein neues Thema aus. Die Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Diplomarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Während der achtwöchigen Bearbeitungszeit und der einmonatigen Korrekturzeit werden die Studierenden einer Dienststelle zugeteilt. Für die letzten sechs Wochen der Bearbeitungszeit sind sie vom Dienst freigestellt.

(4) Bei einer nicht bestandenen mündlichen Abschlussprüfung kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mit weniger als fünf Rangpunkten bewertete Teil einmal wiederholt werden. Sind beide Teile mit weniger als fünf Rangpunkten bewertet worden, ist die gesamte mündliche Abschlussprüfung zu wiederholen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 20

Bestehen der Laufbahnprüfung, Gesamtnote

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen der Module 5 bis 22 und die Diplomarbeit jeweils mit mindestens fünf Rangpunkten bewertet worden sind und in der Zwischenprüfung sowie der mündlichen Abschlussprüfung jeweils mindestens die Durchschnittsrangpunktzahl 5 erreicht wurde.

(2) Die Gesamtnote der Laufbahnprüfung entspricht der abschließenden Rangpunktzahl. Die abschließende Rangpunktzahl wird aus den Bewertungen der Zwischenprüfung, der Module 6 bis 22, der Diplomarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung errechnet; diese sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. das Ergebnis der Zwischenprüfung mit | 5 Prozent, |
| 2. das arithmetische Mittel der Bewertungen der Modulprüfungen 6 bis 11, 13 bis 18 und 20 bis 22 mit | 40 Prozent, |
| 3. das arithmetische Mittel der Bewertungen der Modulprüfungen 12 und 19 mit | 20 Prozent, |
| 4. die Bewertung der Diplomarbeit mit | 10 Prozent, |
| 5. die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung mit | 25 Prozent. |

Wenn die abschließende Rangpunktzahl 5 oder mehr beträgt, werden Dezimalstellen von 50 bis 99 für die Bildung der Gesamtnote aufgerundet; im Übrigen bleiben Dezimalstellen für die Bildung von Noten unbe-

rücksichtigt. Die Gesamtnote wird nach § 16 Absatz 2 Spalten 2 und 3 festgelegt.

(3) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission zur mündlichen Abschlussprüfung teilt die oder der Vorsitzende den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die erreichten Rangpunkte mit und erläutert sie auf Wunsch kurz mündlich.

§ 21

Abschlusszeugnis

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis und eine Urkunde über die Verleihung des Diplomgrades „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“. Auf Antrag stellt die Fachhochschule einen Nachweis über das erzielte Ergebnis gemäß der Anlage zu dieser Verordnung aus.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält:

1. die Feststellung, dass die oder der Studierende die Laufbahnprüfung bestanden und die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes erlangt hat,
2. die Gesamtnote und die abschließende Rangpunktzahl sowie
3. das Thema, die Note und die Rangpunktzahl der Diplomarbeit.

(3) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt einen Bescheid über die nicht bestandene Laufbahnprüfung sowie eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, aus der die absolvierten Module, deren Bewertung und die erworbenen Leistungspunkte hervorgehen.

§ 22

Prüfungsakten, Einsichtnahme

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und § 13, die Diplomarbeit, das Protokoll über die mündliche Abschlussprüfung sowie eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses oder des Bescheids über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Prüfungs-

akten werden bei der Fachhochschule mindestens fünf Jahre und höchstens zehn Jahre aufbewahrt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten können Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Laufbahnprüfung nicht bestanden ist oder wenn keine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgt ist.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2008 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1578) in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 19. August 2008 (BGBl. I S. 1737) geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2008 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1578), die zuletzt durch § 56 Absatz 8 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1578), die zuletzt durch § 56 Absatz 8 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 11. August 2010

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Anlage
(zu § 21 Absatz 1)

**Noten in Dezimalangaben
gemäß der KMK-Muster-Rahmenordnung (FH) vom 13. Oktober 2000**

Rangpunkte	Note als Dezimalzahl	Note
mindestens 15,00	1,0	sehr gut (1)
mindestens 14,70	1,1	
mindestens 14,40	1,2	
mindestens 14,10	1,3	
mindestens 13,80	1,4	
mindestens 13,50	1,5	
mindestens 13,20	1,6	gut (2)
mindestens 12,90	1,7	
mindestens 12,60	1,8	
mindestens 12,30	1,9	
mindestens 12,00	2,0	
mindestens 11,70	2,1	
mindestens 11,40	2,2	
mindestens 11,10	2,3	
mindestens 10,80	2,4	befriedigend (3)
mindestens 10,50	2,5	
mindestens 10,20	2,6	
mindestens 9,90	2,7	
mindestens 9,60	2,8	
mindestens 9,30	2,9	
mindestens 9,00	3,0	
mindestens 8,70	3,1	
mindestens 8,40	3,2	
mindestens 8,10	3,3	
mindestens 7,80	3,4	ausreichend (4)
mindestens 7,50	3,5	
mindestens 7,00	3,6	
mindestens 6,50	3,7	
mindestens 6,00	3,8	
mindestens 5,50	3,9	
mindestens 5,00	4,0	

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
7. 7. 2010 Verordnung (EU) Nr. 640/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (<i>Thunnus thynnus</i>) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1984/2003 des Rates	L 194/1	24. 7. 2010
7. 7. 2010 Verordnung (EU) Nr. 641/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union	L 194/23	24. 7. 2010
26. 7. 2010 Verordnung (EU) Nr. 667/2010 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Eritrea	L 195/16	27. 7. 2010
26. 7. 2010 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran	L 195/25	27. 7. 2010
13. 7. 2010 Verordnung (EU) Nr. 670/2010 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 im Hinblick auf die Einführung des Euro in Estland	L 196/1	28. 7. 2010
13. 7. 2010 Verordnung (EU) Nr. 671/2010 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Estland	L 196/4	28. 7. 2010